

(«*der Böhmenkönig*») in Prag am 22. Juli 1396. Unter diesem Datum erklärte der König, dass die Grafschaft Vaduz und alle übrigen Herrschaften, die die Grafen von Vaduz besitzen, wirkliche Lehen des Reiches seien und dass er sie ihnen nach der Ordnung des Deutschen Reiches verleihe.

Reichsunmittelbarkeit – das heisst lediglich noch dem «*in der Ferne*» sich aufhaltenden Kaiser oder seinen Beauftragten (Sendboten) Rechenschaft stehen zu müssen und nicht den durch die Reichsverwaltung Karls des Grossen 806 neu gebildeten Herzögen und Gaugrafen unterstellt zu sein, ebenso eine Menge Regalien (Hoheitsrechte) ausüben zu dürfen, die sonst Kaiser, Hofgericht, Herzöge etc. vorbehalten waren – war 1396 nicht allzuneu in unserer Gegend. Schon 807 erlangte das Kloster Pfäfers (für sich und seine Güter) die Reichsunmittelbarkeit (unter den unmittelbaren Schutz des Kaisers gestellt). Dieselbe hatten unter der alten Ordnung (vor 806) bereits lange schon die Bischöfe von Chur besessen. Besonders unter Kaiser Otto III. (983–1002) wurde «*Reichsunmittelbarkeit*» gleichgesetzt mit Reichslehen zur Gunsterwerbung (z.B. Kaiserwahl) direkt verschenkt. Bald finden wir Kloster um Kloster unserer Gegend, den Bischof von Chur und Grossgrundbesitzer und begüterte Ritter im Genuss dieser Rechte, wobei sich in Liechtenstein schon 1314 die Herzöge von Österreich als reichsunmittelbare Herrschaften auf Gutenberg niederliessen und ihre Sonderstellung immer wieder betonten (z.B. Streit über Gerichtsstand im Prozess gegen Triesen wegen Viehauftrieb der Gutenberger nach Valüna).

Die Grafschaft, ursprünglich ein kaiserlicher Verwaltungsbezirk (Gau), wird auf Grund der erlangten Reichsunmittelbarkeit als abgegrenztes Reichslehen ein Staat für sich, regelte die Verwaltung, die Rechtspflege, das Heerwesen, die Aussenpolitik, Geld- und Finanzwesen etc. und zog mit der Zeit das Volk zur Mitwirkung daran herbei oder das Volk mächtigte sich diese Mitwirkung im Laufe der Jahrhunderte an.

Denn reichsunmittelbar zu sein bedeutet für unsere Gegend, nicht mehr dem Landgerichte zu Rankweil zu unterstehen, also, wenn man dort verklagt wurde, nicht mehr hingehen zu müssen, sondern nur vor den eigenen Gerichten (dem späteren Landammannsgericht) zu erscheinen, nur vor diesem Recht zu fordern oder annehmen zu müssen.

Wiederholt kam es vor, dass sich das Landgericht zu Rankweil nicht um diese Situation kümmerte und versuchte, über unsere Landsleute zu richten. Für Triesen sind typisch der Streit mit Balzers und das folgende Beispiel:

Nach Abtragung der hauptsächlichlichen Schulden durch den Verkauf der Herrschaft Schellenberg hätte die obere Landschaft noch ca. 19.000 fl. bezahlen sollen, davon traf es auf Triesen beinahe 3000 fl. Weil die Landschaft sich weigerte, an einen Planta in Chur für den Grafen von Hohenems eine Schuld zu bezahlen, wurden zwei Landammänner, die von 1680–1690 im Amte waren, vom Landgerichte zu Rankweil, das sich trotz aller unseren Landschaften bewilligten kaiserlichen Privilegien immer wieder eine Jurisdiktion anmasste, in die Acht erklärt. Es waren dies Johann Negele von Triesenberg und Basil Hopp von Balzers. Am 6. Juli 1693 erliess das Landgericht an den amtierenden Landammann Andreas Büchel in Balzers und an das gesamte Gericht, insbesondere aber an die Gemeinden Triesen und Balzers den strengen Befehl, die beiden Geächteten innert Monatsfrist auszutreiben. Wenn dieses und die Bezahlung der Schulden erfolgt, «*dann wohl und gut*», widrigenfalls